

II.

Über die Gesuche um Aufnahme in die estnische und um Entlassung aus der estnischen Staatsangehörigkeit, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Innenminister unterbreitet und noch nicht entschieden worden sind, entscheidet die Regierung der Republik.

III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Staatsbürgerschaftsgesetz (Staatsanzeiger 1922, 136, 87; 1934, 93, 743; 1935, 60, 558; 1937, 15, 116 XVII);
2. das Gesetz betreffend die Gebühr für Gesuche um Einbürgerung (Staatsanzeiger 1925, 183/184, 94; 1934, 93, 742);
3. die Bestimmung der Gesetzgebenden Delegation vom 17. Dezember 1919 betreffend den bei der Einbürgerung zu leistenden Bürgereid (Staatsanzeiger 1920, 1, 5 I).

3. Die Selbstverwaltung in Estland

I. Die territoriale Selbstverwaltung

1. Allgemeine Übersicht

Die territoriale Selbstverwaltung in Estland ist durch das neue Landgemeindegesezt (abgekürzt: LG) vom 7. April 1937¹⁾, durch das neue Stadtgesetz (abgekürzt: SG) vom 19. April 1938²⁾ und durch das neue Kreisgesetz (abgekürzt: KG) vom 19. April 1938³⁾ in grundlegender Weise umgestaltet und einer einheitlichen Neuregelung unterworfen worden.

Bis zum Jahre 1934 gab es im Freistaat Estland vier verschiedene Arten territorialer Selbstverwaltungseinheiten: 1. die Städte, 2. die Flecken, ein Mittelglied zwischen Stadt und Landgemeinde, 3. die Landgemeinden und 4. die Kreise. Die Städte, Flecken und Landgemeinden waren Selbstverwaltungseinheiten erster Stufe. Die Kreise waren dagegen den Flecken und Landgemeinden als Selbstverwaltungseinheiten zweiter Stufe übergeordnet.

Durch das Gesetz betreffend die zeitweilige Verwaltung der Kreise vom 19. Januar 1934⁴⁾ waren die Kreisselbstverwaltungsbehörden abgeschafft und durch zeitweilige staatliche Kreisverwaltungsbehörden ersetzt. Als territoriale Selbstverwaltungseinheiten blieben somit nur die Städte, die Flecken und die Landgemeinden bestehen. Durch das neue KG ist nunmehr die Kreisselbstverwaltung, wengleich in wesentlich veränderter Gestalt, wiederhergestellt worden.

Dagegen sind die Flecken als besondere Erscheinungsart der territorialen Selbstverwaltung durch das neue SG abgeschafft worden. Und zwar ist ein kleinerer Flecken mit der benachbarten Landgemeinde vereinigt worden, während alle übrigen Flecken durch das neue SG den Rang von Städten erhalten haben. In Estland bestehen also zur Zeit nur die Städte und Landgemeinden als territoriale Selbstverwaltungseinheiten erster und die Kreise als territoriale Selbstverwaltungseinheiten zweiter Stufe.

1) Staatsanzeiger 1937, Nr. 32, Art. 310.

2) Staatsanzeiger 1938, Nr. 43, Art. 404.

3) Staatsanzeiger 1938, Nr. 43, Art. 405.

4) Staatsanzeiger 1934, Nr. 5, Art. 40.

2. Die Städte

Auf Grund des neuen SG gibt es zur Zeit insgesamt 33 Städte, die im § 1 des Gesetzes namentlich aufgezählt werden. Die Verleihung von Stadtrechten an weitere Ortschaften kann durch Beschluß des Staatspräsidenten geschehen. Die Festsetzung und Änderung der Stadtgrenzen erfolgt durch Beschluß der Staatsregierung. Die aus der Neubegründung von Städten oder aus einer Änderung der Stadtgrenzen sich ergebende vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kommunen wird durch Beschluß des Innenministers geregelt (SG §§ 3—5).

Nach den bisherigen Kommunalgesetzen bestand zwischen den einzelnen Städten kein Unterschied hinsichtlich ihrer Organisation und Rechtsstellung. Das neue SG verleiht dagegen der Hauptstadt Réval eine Sonderstellung und unterscheidet ferner zwischen Städten ersten, zweiten und dritten Grades. Orte mit über 50000 Einwohnern werden als Städte ersten Grades, Orte mit 10000 bis 50000 Einwohnern als Städte zweiten Grades und Orte mit weniger als 10000 Einwohnern als Städte dritten Grades bezeichnet. Organisation und Rechtsstellung der Städte sind je nach dem Grade der Stadt verschieden (SG § 6).

Soweit nicht durch Gesetz Spezialbehörden geschaffen worden sind, liegt die gesamte örtliche Verwaltung in den Händen der Stadtselbstverwaltung (SG § 10). Im Gesetz werden diejenigen Angelegenheiten ausdrücklich aufgezählt, zu deren Erledigung diese in jedem Falle verpflichtet ist (SG § 11). Ihre Organe sind: 1. die Stadtverordnetenversammlung, 2. der Bürgermeister oder der Stadtälteste, 3. die Stadtverwaltung und 4. der Revisionsausschuß (SG § 20).

Die Stadtverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sollen durch ein Gesetz geregelt werden, das sich gegenwärtig in Ausarbeitung befindet. Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schwankt zwischen 12 und 60 und richtet sich nach der Einwohnerzahl (SG §§ 21—24).

Zu den Befugnissen der Stadtverordnetenversammlung gehören insbesondere die Bestätigung des Voranschlages der städtischen Einnahmen und Ausgaben, die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes über die städtische Wirtschaftsführung, die Festsetzung der städtischen Steuern und Gebühren, die Festsetzung der Gehälter für die städtischen Beamten und Angestellten, die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von städtischen Immobilien, die Entscheidung über den Abschluß von Anleihen, die Bestätigung des städtischen Bauplanes und dergleichen mehr (SG § 28).

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden vom Bürgermeister oder Stadtältesten einberufen und geleitet (SG §§ 29 und 37). Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen, werden die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt (§ 34). Der Bürgermeister oder Stadtälteste hat das Recht, die Beschlüsse zu suspendieren, wenn er meint, daß sie gesetzwidrig sind oder den Belangen der Stadt oder der Allgemeinheit zuwiderlaufen. Die suspendierten Beschlüsse werden der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Stellungnahme unterbreitet. Falls sie ihren Beschluß aufrecht erhält, tritt derselbe in Kraft, es sei denn, daß die staatliche Aufsichtsbehörde sich der ablehnenden Stellungnahme des Bürgermeisters oder Stadtältesten anschließt (SG § 36).

In dringenden Fällen, in denen eine Einberufung der Stadtverordnetenversammlung nicht möglich ist, hat die Stadtverwaltung das Recht, von sich aus über Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören, zu entscheiden. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet (SG § 31). Anträge, die eine Vergrößerung der städtischen Ausgaben oder eine Verringerung der städtischen Einnahmen zur Folge haben; können in der Stadtverordnetenversammlung nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zur Beratung gelangen (SG § 39).

Die ausführenden Organe der städtischen Selbstverwaltung sind in der Hauptstadt der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und die Stadtverwaltung, in den Städten ersten und zweiten Grades der Bürgermeister, der Stellvertreter des Bürgermeisters und die Stadtverwaltung, in denjenigen Städten dritten Grades, in denen sich der Sitz einer Kreisverwaltung befindet, der Bürgermeister und der Gehilfe des Bürgermeisters und in den übrigen Städten dritten Grades der Stadtälteste und sein Gehilfe.

Die Stadtverwaltung der Hauptstadt besteht aus dem Oberbürgermeister, der vom Staatspräsidenten für die Dauer von sechs Jahren ernannt wird (SG § 60), und drei bis fünf Stadträten, von denen einer als Gehilfe und Stellvertreter des Oberbürgermeisters den Titel Bürgermeister führt (SG § 93). Die Stadträte werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode dieser Versammlung gewählt (SG § 95) und vom Innenminister im Amt bestätigt (SG § 100). Der Gehilfe und Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird aus der Zahl der Stadträte auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode dieser Versammlung gewählt und von der Staatsregierung im Amt bestätigt (SG § 67).

In den Städten ersten Grades wird der Bürgermeister von der Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers für die Dauer von sechs Jahren ernannt (SG § 60), in den Städten zweiten Grades von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Innenminister im Amt bestätigt (SG § 70). Die Stadtverwaltung besteht in den Städten ersten Grades aus dem Bürgermeister und drei bis fünf und in den Städten zweiten Grades aus dem Bürgermeister und zwei bis drei Stadträten, von denen einer Stellvertreter des Bürgermeisters ist (SG § 93). Die Stadträte werden auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode dieser Versammlung gewählt (SG §§ 95 und 96) und vom Innenminister im Amt bestätigt (SG § 100). Der Stellvertreter des Bürgermeisters wird aus der Zahl der Stadträte vom Bürgermeister ernannt und vom Innenminister im Amt bestätigt (SG §§ 67 und 78).

In den Städten dritten Grades besteht keine Stadtverwaltung als Kollegialbehörde. Dort sind die Befugnisse des Bürgermeisters und die der Stadtverwaltung in den Händen des Bürgermeisters oder des Stadtältesten vereinigt (SG §§ 81 und 88). Ihnen steht als Mitarbeiter, Berater und Stellvertreter ein Gehilfe zur Seite (SG §§ 89 und 90). Der Bürgermeister oder Stadtälteste und sein Gehilfe werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Innenminister im Amt bestätigt (SG §§ 81—83).

Wenn der Innenminister in den Städten zweiten Grades die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters, in den Städten dritten Grades die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters bzw. des Stadtältesten oder seines Gehilfen und in der Hauptstadt und in den Städten ersten und zweiten Grades die Bestäti-

gung der Wahl der Stadträte verweigert hat, so wird von der Stadtverordnetenversammlung eine neue Wahl vorgenommen. Wenn der Innenminister auch die Ergebnisse dieser neuen Wahl nicht bestätigt oder wenn die Stadtverordnetenversammlung die ihr obliegende Wahl nicht im Laufe der vorgeschriebenen Frist durchgeführt hat, so wird das betreffende Amt auf Vorschlag des Innenministers durch Ernennung seitens der Staatsregierung besetzt (SG §§ 73, 74, 87 und 101).

Die Befugnisse des Bürgermeisters und der Stadtverwaltung sind im neuen SG eingehend gegeneinander abgegrenzt (SG §§ 66 und 104). In dringenden Fällen hat der Bürgermeister das Recht, auch die Aufgaben der Stadtverwaltung von sich aus zu erledigen (SG § 111). Die Beschlüsse der Stadtverwaltung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt (SG § 110). Jedoch hat der Bürgermeister das Recht, diejenigen Beschlüsse der Stadtverwaltung, von denen er meint, daß sie den Gesetzen oder den Belangen der Stadt oder des Gemeinwohls widersprechen, zu suspendieren und die derart suspendierten Beschlüsse dem Innenminister zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Innenminister entscheidet darüber, ob der Beschluß ausgeführt oder der Stadtverwaltung zur Überprüfung zurückgegeben werden soll (SG § 112).

Für die verschiedenen Ressorts der Stadtverwaltung bestehen in der Hauptstadt und in den Städten ersten und zweiten Grades besondere Verwaltungsabteilungen. An ihrer Spitze stehen der Bürgermeister und die Stadträte (SG § 105). Zur Prüfung und Überwachung der städtischen Wirtschaftsführung wird von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Stadtverordneten ein Revisionsausschuß gewählt, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht (SG § 114). In der Hauptstadt und in den Städten ersten und zweiten Grades hat die Stadtverordnetenversammlung das Recht, für die einzelnen Stadtbezirke örtliche Organe ins Leben zu rufen (SG § 121). Diese örtlichen Organe sind die Stadtbezirksverordnetenversammlung, die Stadtbezirksverwaltung und der Stadtbezirksrevisionsausschuß (SG § 122).

Zur Regelung verschiedener, im SG ausdrücklich erwähnter Angelegenheiten hat die Stadtverordnetenversammlung das Recht, autonome Satzungen zu erlassen, die im Gesetz als Verordnungen bezeichnet werden (SG § 165). Die Verordnungen der Stadtverordnetenversammlung dürfen den Gesetzen und den Verordnungen des Staatspräsidenten, der Staatsregierung und der Minister nicht widersprechen (SG § 167) und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in der Hauptstadt und in den Städten ersten und zweiten Grades sowie in denjenigen Städten dritten Grades, in denen sich der Sitz einer Kreisverwaltung befindet, der Bestätigung durch den Innenminister, in den übrigen Städten dritten Grades dagegen der Bestätigung durch den Kreisältesten (SG § 168).

Die Stadtselbstverwaltung hat das Recht, Naturallasten aufzuerlegen und Steuern und Gebühren zu erheben. Im SG werden insgesamt sechsundzwanzig verschiedene Arten von städtischen Steuern und Gebühren aufgezählt. Der Innenminister kann ferner im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister den Städten weitere Arten von Steuerquellen zur Verfügung stellen. Von den städtischen Kommunalsteuern ist die Personalsteuer, die grundsätzlich von allen Stadtbürgern im Alter von 20 bis 60 Jahren erhoben wird, die wichtigste. Ferner wären noch die städtische Immobiliensteuer, die ergänzende Einkommenssteuer und die ergänzende Gewerbesteuer hervorzuheben.

3. Die Landgemeinden

Auf Grund des neuen LG erfolgt die Begründung neuer Landgemeinden, die Auflösung bestehender Landgemeinden und ihre Vereinigung mit anderen Gemeinden, sowie die Veränderung der Gemeindegrenzen auf Vorschlag des Innenministers durch Beschluß der Staatsregierung. Die aus der Veränderung der Landgemeindegrenzen sich ergebenden vermögensrechtlichen Fragen werden durch Beschluß des Innenministers geregelt (LG §§ 2—4). Soweit nicht durch Gesetz Spezialbehörden geschaffen worden sind, liegt die gesamte örtliche Verwaltung in den Händen der Landgemeindeselbstverwaltung (LG §§ 9—11).

Ihre Organe sind: 1. der Gemeinderat, 2. die Gemeindeverwaltung und 3. der Revisionsausschuß (LG § 17). Der Gemeinderat ist das anordnende, die Gemeindeverwaltung das ausführende Organ (LG §§ 18 und 51). Ersterer besteht aus zehn bis zwanzig Mitgliedern und wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung für die Dauer von fünf Jahren gewählt (LG §§ 19—21). Seine Sitzungen werden vom Gemeindeältesten je nach Bedarf einberufen (LG §§ 26 und 27) und von ihm oder seinem Gehilfen geleitet (LG § 32). Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen faßt der Gemeinderat seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (LG § 29).

Wenn der Gemeindeälteste meint, daß die Beschlüsse den Gesetzen oder den Belangen der Landgemeinde oder des Gemeinwohls widersprechen, so kann er sie suspendieren und dem Gemeinderat zur nochmaligen Stellungnahme unterbreiten. Beharrt dieser bei seiner früheren Stellungnahme, werden die Beschlüsse ausgeführt, es sei denn, daß die Aufsichtsinstanz gegen sie Einspruch erhebt (LG § 31).

Die Gemeindeverwaltung besteht aus dem Gemeindeältesten und einem oder mehreren Gehilfen (LG § 51). Sie werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt (LG §§ 52 und 53) und vom Innenminister im Amt bestätigt (LG § 55). Verweigert dieser die Bestätigung, so wird im Laufe von zwei Wochen eine neue Wahl vorgenommen. Wird auch deren Ergebnis nicht bestätigt, oder kommt die Wahl aus irgendeinem Grunde nicht zustande, wird der Gemeindeälteste oder sein Gehilfe vom Innenminister auf Vorschlag des Kreisältesten ernannt (LG §§ 54 und 55).

Die Befugnisse des Gemeindeältesten sind durch das neue LG erheblich erweitert worden (LG § 61). Früher wurden die Beschlüsse der Gemeindeverwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder gefaßt. Nach dem neuen LG ist der Gemeindeälteste zwar in gewissen Fällen verpflichtet, sich mit seinem bzw. seinen Gehilfen zu beraten (LG § 61); die letzte Entscheidung liegt dagegen ausschließlich bei ihm. Seine Gehilfen haben nur noch den Charakter von Stellvertretern und Beratern. In dringenden Fällen kann der Gemeindeälteste Angelegenheiten des Gemeinderats von sich aus entscheiden (LG § 62). Durch den weitreichenden Umfang seiner Befugnisse hat er innerhalb der Gemeindeselbstverwaltung die Stellung eines autoritären Führers erhalten, der für die Gemeindeverwaltung in vollem Umfange verantwortlich ist. An die Stelle des Kollegialitätsprinzips in der Gemeindeselbstverwaltung ist das Führerprinzip getreten.

Die Leitung der Gemeindekanzlei liegt in der Hand des Gemeinsekretärs, der vom Innenminister auf unbefristete Zeit aus der Zahl von Kandidaten ernannt wird, die ihm vom Gemeindeältesten durch Vermittlung des Kreisältesten unterbreitet werden (LG § 83). Neben dem auf fünf Jahre

gewählten Gemeindeältesten ist der auf unbefristete Zeit ernannte Gemeinsekretär der Träger der Kontinuität in der Gemeindeverwaltung. Die Verbindung zwischen der Gemeindeverwaltung und den einzelnen Dörfern der Gemeinde wird durch die sogenannten Dorfältesten aufrechterhalten (LG §§ 67—75).

4. Die Kreise

Auf Grund des neuen KG gibt es in Estland als territoriale Selbstverwaltungseinheiten zweiter Stufe folgende elf Kreise: Harrien, Jerwen, die Wieck, Petschur, Pernau, Oesel, Fellin, Dorpat, Walk, Wierland und Werro (KG § 1). Als Selbstverwaltungsbehörden zweiter Stufe sind die Kreisselbstverwaltungen nicht nur den Landgemeinden des betreffenden Kreises, sondern auch denjenigen Städten dritten Grades, in denen sich nicht der Sitz der Kreisverwaltung befindet, übergeordnet (KG § 7). Über eine Veränderung der Kreisgrenzen entscheidet die Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers (KG § 2). Organe der Kreisselbstverwaltung sind: 1. die Kreisverordnetenversammlung, 2. der Kreisälteste, 3. die Kreisverwaltung und 4. die Vollversammlung der Gemeinde- und Stadtältesten (KG § 16).

Während die Vollversammlung sämtliche Gemeinde- und Stadtältesten des Kreises umfaßt (KG § 99), besteht die Kreisverordnetenversammlung aus elf bis fünfundzwanzig Kreisverordneten, die von der Vollversammlung aus der Zahl der Gemeinde- und Stadtältesten gewählt (KG §§ 18 und 19) und vom Innenminister im Amt bestätigt werden (KG § 23). Der Kreisälteste wird vom Staatspräsidenten für die Dauer von sechs Jahren ernannt (KG § 63). Die Kreisverwaltung besteht aus dem Kreisältesten, zwei von der Kreisverordnetenversammlung gewählten Kreisräten und einem von der Vollversammlung des Kreises zu wählenden Vertreter (KG §§ 76 und 88).

Die Wahl der Kreisräte durch die Kreisverordnetenversammlung bedarf der Bestätigung durch den Innenminister (KG § 81). Wenn der Innenminister die Wahl nicht bestätigt hat, so wird eine neue Wahl vorgenommen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder hat die Kreisverordnetenversammlung die ihr obliegende Wahl nicht im Laufe der vorgeschriebenen Frist durchgeführt, so wird das betreffende Amt durch Ernennung seitens der Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers besetzt (KG §§ 83 und 84). Der örtliche Polizeipräfekt oder sein Stellvertreter hat das Recht, an den Sitzungen der Kreisverwaltung mit beratender Stimme teilzunehmen (KG § 76).

Zur Regelung verschiedener, im KG ausdrücklich erwähnter Angelegenheiten hat die Kreisverordnetenversammlung das Recht, autonome Satzungen zu erlassen, die im Gesetz als Verordnungen bezeichnet werden (KG § 145). Sie dürfen den staatlichen Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen (KG § 148) und bedürfen der Bestätigung durch den Innenminister (KG § 149). Für das Gebiet derjenigen Städte dritten Grades, die der Kreisselbstverwaltung untergeordnet sind, dürfen solche Verordnungen nur in dem Umfange erlassen werden, in dem derartige Verordnungen nicht bereits von den Stadtverordnetenversammlungen erlassen worden sind (KG § 147).

5. Die Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Tätigkeit der Kreisselbstverwaltungsbehörden und über die Tätigkeit der städtischen Selbstverwaltungsbehörden in der Hauptstadt, in den Städten ersten und zweiten Grades und in denjenigen Städten dritten Grades, in denen sich der Sitz einer Kreisverwaltung befindet,

wird vom Innenministerium ausgeübt; in den übrigen Städten dritten Grades und in den Landgemeinden zum Teil vom Innenministerium, zum Teil von der Kreisverwaltung und vom Kreisältesten.

Verglichen mit der Rechtslage in den ersten Jahren nach der Begründung des Freistaates Estland ist der Umfang der Staatsaufsicht über die Tätigkeit der Selbstverwaltungsbehörden durch die neuen Gesetze erheblich erweitert worden. Insbesondere bedürfen die meisten Wahlen einer Bestätigung durch die Aufsichtsinstanz.

Die Aufsichtsinstanz hat das Recht, alle der staatlichen Rechtsordnung widersprechenden Beschlüsse der Kommunalorgane zu suspendieren. Wenn die betreffende Kommunalbehörde der Ansicht ist, daß eine derartige Suspendierung nicht gerechtfertigt ist, kann sie gegen den Beschluß der Aufsichtsinstanz im Verwaltungsstreitverfahren Klage erheben. Zahlreiche Beschlüsse der Kommunalorgane bedürfen ferner einer Bestätigung, die verweigert werden kann, wenn die Aufsichtsinstanz der Ansicht ist, daß die Beschlüsse unzumutbar sind.

Dem Staatspräsidenten, der Staatsregierung und dem Innenminister sind durch die neuen Kommunalgesetze weitreichende Absetzungsbefugnisse gegenüber den ausführenden Selbstverwaltungsorganen übertragen worden. Eine Absetzung ist nicht nur im Falle eines Vergehens des betreffenden Beamten, sondern auch dann zulässig, wenn die zur Absetzung berechnete Instanz meint, daß die Tätigkeit der betreffenden Kommunalorgane den Belangen des Staates oder der Selbstverwaltung zuwiderläuft. Der Innenminister hat ferner das Recht, die Tätigkeit einzelner Kommunalbeamten zeitweilig zu suspendieren.

Die Staatsregierung kann auf Vorschlag des Innenministers den Gemeinderat bzw. die Stadtverordnetenversammlung vor Ablauf der normalen Wahlperiode auflösen und eine Neuwahl anordnen. Solchenfalls werden ihre Befugnisse bis zur Durchführung der Neuwahl von Gemeindeältesten bzw. von der Stadtverwaltung ausgeübt. Deren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsinstanz.

Die Tätigkeit des Gemeinderats, der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Kreisverordnetenversammlung kann von der Staatsregierung auf Vorschlag des Innenministers suspendiert werden, wenn die betreffende Selbstverwaltungseinheit in so große finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, daß sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Im Falle einer derartigen Suspendierung, die bis zur Sanierung der Finanzen der betreffenden Selbstverwaltungseinheit dauert, werden alle Befugnisse der Kommunalorgane von einem kommissarischen Gemeindeältesten bzw. einer kommissarischen Stadt- oder Kreisverwaltung ausgeübt.

Die Erweiterung der Staatsaufsicht, wie sie in den oben erwähnten Prüfungs-, Bestätigungs-, Absetzungs- und Suspendierungsbefugnissen in Erscheinung tritt, verfolgt den Zweck, den kommunalen Partikularismus zu überwinden, die Parteipolitik aus der Tätigkeit der Kommunalbehörden auszuschalten und diese der von den staatlichen Zentralbehörden vertretenen politischen Richtung in möglichst weitreichendem Umfang gleichzuschalten. Dieser Zweck ist durch die neuen Kommunalgesetze mit Erfolg verwirklicht worden.

6. Die Kommunalbürgerschaft

Eine der wichtigsten Neuerungen der neuen Kommunalgesetze in Estland ist die Einführung des Instituts der Kommunalbürgerschaft (LG §§ 7

und 8. und SG §§ 7 und 8). Es war im bisherigen Kommunalrecht Estlands nicht vorgesehen. Früher galten als Mitglieder einer Stadt- oder Landgemeinde alle Einwohner ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Ansässigkeit. Die neuen Kommunalgesetze unterscheiden dagegen zwischen den Stadt- oder Gemeindebürgern und den sonstigen Einwohnern einer Stadt- oder Landgemeinde.

Wenn ein Stadt- oder Landgemeindegänger in eine andere Gemeinde übersiedelt, kann er Bürgerschaft in dieser erst erwerben, wenn er wenigstens zwei Jahre seinen ständigen Wohnort oder Arbeitsplatz dort gehabt hat. Bis dahin gilt er als Bürger seiner alten Gemeinde. Auch nach Ablauf der zweijährigen Wartefrist kann dem Zugezogenen die Aufnahme in die Bürgerschaft seiner Wohnortskommune verweigert werden, wenn er mittellos und unterstützungsbedürftig ist.

Mit der Einführung des Instituts der Kommunalbürgerschaft wird insbesondere bezweckt, das Gefühl der Zugehörigkeit zur Heimatgemeinde zu stärken und zu vertiefen. Im Vergleich zu den übrigen Einwohnern sind die Kommunalbürger mit gesteigerten Rechten und Pflichten ausgestattet. Nur sie unterliegen der kommunalen Personalsteuer in ihrer Heimatgemeinde. Nur sie haben in ihrer Heimatgemeinde das kommunale Wahlrecht. Und nur sie haben gegenüber ihrer Heimatgemeinde einen Rechtsanspruch auf soziale Fürsorge und wirtschaftliche Unterstützung im Falle der Mittellosigkeit.

II. Die personale Selbstverwaltung

I. Die berufsständischen Kammern

Zur Zeit bestehen in Estland folgende siebzehn berufsständische Kammern: 1. die Handels- und Industriekammer, 2. die Landwirtschaftskammer, 3. die Ingenieurkammer, 4. die Ärztekammer, 5. die Pharmazeutenkammer, 6. die Hausbesitzerkammer, 7. die Kammer der Tierärzte, 8. die Agronomenkammer, 9. die Hauswirtschaftskammer, 10. die Genossenschaftskammer, 11. die Kammer der Meier, 12. die Kammer der Fischer, 13. die Kammer der Landarbeiter und Kleingrundbesitzer, 14. die Arbeiterkammer, 15. die Lehrerkammer, 16. die Handwerkerkammer und 17. die Kammer der Privatangestellten.

Alle diese berufsständischen Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben die Aufgabe, alle Mitglieder des betreffenden Berufsstandes zu einer rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen, sowie die Rechte, Interessen und Pflichten dieses Berufsstandes auf öffentlichrechtlicher Grundlage wahrzunehmen. Für die Mitglieder des betreffenden Berufsstandes ist die Zugehörigkeit zur Kammer in der Regel verbindlich. Die Kammern haben das Recht, von ihren Mitgliedern Abgaben und Steuern zu erheben.

Organe der Kammern sind die Generalversammlung und der Vorstand. Einige Kammern haben ferner einen Verwaltungsrat. In den größeren Berufsständen wird die Generalversammlung von den Kammermitgliedern gewählt. In den zahlenmäßig kleineren Berufsständen besteht die Generalversammlung dagegen aus sämtlichen Mitgliedern der betreffenden Kammer. Einige Kammern zerfallen in Sektionen. Die Landwirtschaftskammer ist in örtliche Landwirtschaftskonvente gegliedert. Die Staatsaufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Kammern wird von den zuständigen Fachministerien ausgeübt und erstreckt sich nicht nur auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit, sondern auch auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit ihrer Tätigkeit.

2. Die Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1925¹⁾ können sich die nicht-estnischen Volksgruppen in Estland zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen. Diese werden als Kulturselbstverwaltungen bezeichnet. Sie sind für die Verwaltung der Schulen und für die Betreuung der sonstigen kulturellen Angelegenheiten der betreffenden Volksgruppe zuständig. Bisher sind nur von der deutschen und von der jüdischen Volksgruppe in Estland Kulturselbstverwaltungen begründet worden.

Ihre Organe sind der Kulturrat, die Kulturverwaltung und die Kulturkuratorien. Der Kulturrat ist das anordnende Organ der Kulturselbstverwaltung. Die Mitglieder des Kulturrates werden von den Angehörigen der betreffenden Volksgruppe in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Kulturverwaltung ist das ausführende Organ und wird vom Kulturrat gewählt. Die Kulturkuratorien sind die örtlichen Vollzugsorgane der Kulturverwaltung in den einzelnen Bezirken des Landes. Sie bestehen aus den im betreffenden Bezirk gewählten Mitgliedern des Kulturrates und aus kooptierten Mitgliedern.

III.

Durch die neue Verfassung der Republik Estland vom 17. August 1937²⁾ ist die Mitwirkung sowohl der territorialen als auch der personalen Selbstverwaltungseinheiten an der Bildung der obersten Staatsorgane erheblich erweitert worden. In dem neugeschaffenen Staatsrat, der nach der neuen Verfassung aus vierzig Mitgliedern besteht und der Abgeordnetenkammer als zweite Kammer des Parlaments zur Seite steht, haben die Landselbstverwaltungen (Kreise und Landgemeinden) drei Vertreter, die Stadtselbstverwaltungen einen Vertreter, die berufsständischen Kammern sechzehn Vertreter und die Kulturselbstverwaltungen der völkischen Minderheiten einen Vertreter. Außerdem ist den territorialen Selbstverwaltungseinheiten durch die neue Verfassung ein sehr wesentlicher Einfluß bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Staatspräsidenten und bei der Durchführung dieser Wahl eingeräumt worden.

Übersetzungen und Bericht von Mag. jur. Walter Meder,
Mitarbeiter am Institut für wissenschaftliche
Heimatsforschung in Dorpat.

¹⁾ Staatsanzeiger 1925, Nr. 31/32, Art. 9.

²⁾ Staatsanzeiger 1937, Nr. 71, Art. 590.